

KOMMISSION  
DER  
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Generalsekretariat

KOM(77) 102 endg.

Brüssel, den 29. März 1977.

NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

VERHANDLUNGEN UEBER DEN BEITRITT GRIECHENLANDS

---

ZWEITER BERICHT  
UEBER DIE UNTERSUCHUNG DES ABGELEITETEN  
GEMEINSCHAFTSRECHTS

(RECHTSAKTE AUS DEM BEREICH DER REGIONALPOLITIK)

---

(Mitteilung der Kommission an den Rat)

KOM(77) 102 endg.

1. Die Kommission hat die systematische Untersuchung des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts, die sie entsprechend dem ihr vom Rat erteilten Auftrag gemeinsam mit der griechischen Delegation durchführt, fortgesetzt und alle allgemein gültigen Rechtsakte der EWG untersucht, die vom Rat, der Kommission und dem Ausschuss für Regionalpolitik im Bereich der Regionalpolitik erlassen worden sind und am 1. November 1976 noch in Kraft waren.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in zwei Anhängen enthalten, die beigefügt sind :

- ANHANG I enthält die Liste der Rechtsakte, die keine technische Anpassung erfordern;
- ANHANG II enthält die Liste der Rechtsakte, bei denen technische Anpassung erforderlich ist und soweit möglich, den Wortlaut dieser Anpassung.

2. Die Kommission hält es für angezeigt, folgende Bemerkungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Schaffung eines Europäischen Fonds für Regionalentwicklung hinzuzufügen :

- a) Zu den Bestimmungen dieser Verordnung (siehe ANHANG II Absatz 1 Buchstabe a), die Anpassungen erfordern, gehört Artikel 2 Absatz 1, der die Prozentsätze enthält, nach denen die Mittel des Fonds unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden.

Es handelt sich hierbei um eine Anpassung, die nicht als technisch eingestuft werden kann und deren Wortlaut die Kommission daher zum augenblicklichen Zeitpunkt nicht vorschlagen kann. Die Festlegung des für Anträge Griechenlands auf Beteiligung vorgesehenen Anteils der Ausstattung des Fonds und die Änderungen der Prozentsätze, die sich hieraus für die anderen Mitgliedstaaten ergeben, gehören zu den Hauptverhandlungen über die Beitrittsbedingungen; die Aufteilung der Ausstattung des Fonds zwischen den Mitgliedstaaten wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission beschlossen, wobei sich diese Entscheidung nicht automatisch aus der Anwendung bereits feststehender Kriterien ergibt.

- b) Zum andern ist die griechische Delegation davon unterrichtet worden, dass gemäss Artikel 2 Absatz 2 der besagten Verordnung die Kommission im Laufe des Jahres 1977 im Rahmen der Ueberprüfung der Verordnung geeignete Vorschläge für die Regionalpolitik der Gemeinschaft und die Beteiligung des Fonds für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 1977 vorlegen wird.
- c) Hinsichtlich der Infrastrukturinvestitionen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) ist zu bemerken, dass die fragliche Verordnung nur unter der Voraussetzung und insoweit Anwendung finden kann, als bestimmte Gebiete in Griechenland entsprechend der Richtlinie des Rates 75/268/EWG vom 28.4.1975 (ABl. L 128 vom 19.5.1975) zu benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten erklärt werden.

Die Kommission erinnert zum anderen daran, dass der Rat gemäss der im Protokoll der Ratstagung vom 18. März 1975 (vgl. Dok. R/633/75 vom 27.2.1975) enthaltenen Erklärung sein Einverständnis zu der fraglichen Bestimmung gegeben hat, und zwar unter der Bedingung, dass die Ausgaben des Fonds in diesem Bereich für den Zeitraum 1972-1977 nicht mehr als 150 Millionen RE betragen, und mit der Massgabe, dass diese Art von Investitionen am Ende dieses ersten Zeitraumes von drei Jahren im Rahmen der allgemeinen Ueberprüfung der Verordnung besonders überprüft werden. Soweit bei dieser Ueberprüfung entsprechende Grenzen für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 1977 beibehalten werden, hält es die Kommission für zweckmässig, die griechische Delegation hiervon bei der ergänzenden Untersuchung der Rechtsakte aus dem fraglichen Bereich zu unterrichten, die vor Ende der Beitrittsverhandlungen vorgenommen werden soll.

3. Die griechische Delegation hat die Kommission davon unterrichtet, dass sie bereits die Arbeiten zur Erstellung der in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 vorgesehenen regionalen Entwicklungsprogramme in Angriff genommen hat, und zwar nach dem vom Ausschuss für Regionalpolitik festgesetzten Programmschema (ABl. C 69 vom 24.3.1976, S. 2-4). In Anbetracht des bereits fortgeschrittenen Standes der Arbeiten hält es die griechische Delegation nicht für notwendig, dass zum jetzigen Zeitpunkt eine besondere Frist für die Erstellung der Entwicklungsprogramme für Regionen in Griechenland festgelegt würde.

In übrigen hält es die griechische Delegation nicht für notwendig, dass im Rahmen der Uebergangszeit der Zeitpunkt für die Anwendung oder der Zeitraum für die Durchführung irgendwelcher Rechtsakte aus dem hier in Frage stehenden Bereich verschoben bzw. verlängert würde.

RECHTSAKTE, DIE KEINE TECHNISCHE ANPASSUNGEN ERFORDERN

1. Verordnung (EWG) Nr. 725/75 des Rates vom 18. März 1975

über die Zuweisung eines Betrages von 150 Millionen Rechnungseinheiten aus den zurückgestellten Mitteln der Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft an den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung.

(ABl. L 73/8 vom 21.3.1975)

2. Beschluss des Rates vom 18. März 1975

über die Einsetzung eines Ausschusses für Regionalpolitik (75/185/EWG).

(ABl. L 73/47-48 vom 21.3.1975)

3. Beschluss des Rates vom 18. März 1975

über die Anwendung der Verordnung (EWG) 727/75 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung auf die französischen überseeischen Departements (75/186/EWG).

(ABl. L 73/49 vom 21.3.1975)

4. Geschäftsordnung des Ausschusses für den Europäischen Entwicklungsfonds.

(nicht im ABl veröffentlicht.)

---

RECHTSAKTE, DIE TECHNISCHE ANPASSUNGEN ERFORDERN

1. Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975

über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung.  
(ABl. L 73/1-7 vom 21.3.1975)

a) In Artikel 2 Absatz 1

- muss zusätzlich zu den anderen Mitgliedstaaten Griechenland aufgeführt werden;
- müssen die Prozentsätze, nach denen die Mittel des Fonds aufgeteilt werden, geändert werden, und zwar unter Berücksichtigung einerseits des für Griechenland festgelegten Anteils und andererseits der sich daraus für die anderen Mitgliedstaaten ergebenden Änderungen ihrer jeweiligen Prozentsätze (vgl. die im Bericht unter Punkt 3 a) enthaltenen Bemerkungen);

b) In Artikel 12 Absatz 2 muss die für das Zustandekommen der Mehrheit im Ausschuss des Fonds notwendige Anzahl der Stimmen den Änderungen angepasst werden, die an Artikel 148 Absatz 2 des EWG-Vertrages vorgenommen werden;

c) In Artikel 19 muss der Zeitpunkt geändert werden, von dem an die für die Beteiligung des Fonds getätigten oder noch zu tätigen Zahlungen berücksichtigt werden, die Investitionen betreffen, für die Griechenland Anträge auf Beihilfe stellt.

2. Verordnung (EWG) Nr. 2364/75 der Kommission vom 15. September 1975

über die Berechnung von Beihilfen in Form von Krediten mit ermässigttem Zinssatz oder von nicht punktmässig festgelegten Zinszuschüssen.

(ABl. L Nr. 243/9 vom 17.9.1975)

In Artikel 2 muss Griechenland hinzugefügt werden sowie daneben die Angabe des Bezugssatzes gemäss folgendem Wortlaut :

"Griechenland der vom griechischen Währungsausschuss (Nomismatiki Epitropi) festgelegte Bezugssatz."

3. Geschäftsordnung des Ausschusses für Regionalpolitik

(75/762/EWG)

(ABl. L 320/17-18 vom 11.12.1975)

In Artikel 3 Absatz 2 und 3 muss die Anzahl der Stimmen von 11 in 12 geändert werden.